

## 1. Geltungsbereich

- a. Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Uidl Parts GmbH (nachfolgend „Uidl“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen eines Vertragspartner werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn Uidl in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Vertragspartner die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Uidl sie schriftlich bestätigt.
- b. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit demselben Vertragspartner.

## 2. Vertragsabschluss

- a. Die Angebote von Uidl sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvorschläge sind unverbindlich. Konzepte, erste Angebote oder Kostenvorschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Uidl behält sich vor, für weitere Konzepte, Angebote oder Kostenvorschläge dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Kaufvertrag nicht zustande kommt.
- b. Nach Erteilung eines Auftrages wird Uidl dem Geschäftspartner eine Auftragsbestätigung übermitteln, welche der Kunde unterfertigt zu retournieren hat. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Uidl. Der Lauf der Lieferfristen beginnt mit Retournierung der unterfertigten Auftragsbestätigung durch den Kunden. Wurde zwischen den Vertragspartnern eine Anzahlung vereinbart, beginnt der Lauf der Lieferfrist mit Wertstellung der Anzahlung am Geschäftskonto von Uidl.
- c. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben sowie ausgearbeitete Konzepte sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
- d. Uidl behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Konzepten, Kostenvorschlägen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt werden oder Dritten ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Uidl nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- e. Der Vertragspartner hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr von 20% des Kaufpreises ohne Angabe von Gründen (§ 909 ABGB) vom Vertrag zurückzutreten, dies solange von Uidl mit der Leistungserbringung und Lieferung noch nicht begonnen wurde. Wurde von Uidl bereits mit der Leistungserbringung begonnen, so ist die Möglichkeit zur Zahlung der Stornogebühr erloschen und hat Uidl einen Erfüllungsanspruch in Gesamthöhe der Vertragssumme, da Uidl ausschließlich Sonderkonstruktionen liefert.

## 3. Preise, Zahlung

- a. Die Preise von Uidl gelten mangels entgegenstehender Vereinbarung unverpackt und unverladen „ab Werk“ oder „ab Lager“. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten welche nach Aufwand verrechnet werden.
- b. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in voller Höhe, spesenfrei für Uidl innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.
- c. Der Vertragspartner/Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche wurden entweder von Uidl schriftlich anerkannt und bestätigt oder sind rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt auch im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- d. Gerät der Vertragspartner/Käufer in Zahlungsverzug, so ist Uidl berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht (8) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weist Uidl einen höheren Verzugschaden nach, so kann dieser von Uidl geltend gemacht werden.
- e. Werden Uidl Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners/Käufers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Außerdem darf Uidl in diesem Fall Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

## 4. Lieferung und Gefahrenübergang

- a. Termine für die Lieferung und die darauf beruhenden Fristen werden jeweils gesondert vereinbart, dies erfolgt grundsätzlich mit der Auftragsbestätigung durch Uidl.
- b. Die Einhaltung der Fristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- c. Ist der Vertragspartner/Käufer mit Zahlungen aus einem anderen Vertrag mit dem Verkäufer in Verzug, so ist der Verkäufer für die Dauer des Verzuges zu keiner Lieferung verpflichtet.
- d. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk oder das Lager von Uidl verlassen hat oder die Lieferbereitschaft von Uidl gemeldet ist.
- e. Uidl ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.
- f. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Uidl die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Krieg, terroristische Anschläge, umfassende Krankheitsausbrüche wie Seuchen,

Epidemien und Pandemien (z.B. Ebola, Masern, SARS, MERS, Covid 19 oder ähnliche schwerwiegende Viruserkrankungen, Cholera, etc.) einschließlich der eventuellen Einrichtung von Sperrgebieten, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie Uidl oder Unterlieferanten von Uidl betreffen, (im Folgenden Fälle höherer Gewalt genannt) verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Lieferung in Fällen höherer Gewalt dennoch durchgeführt und führt dies zu zusätzlichen Kosten, wie z. B. höhere Frachtkosten oder Lagergelder aufgrund besonderer Sicherheitsmaßnahmen, der Knappheit von Transportmitteln oder der Unterbrechung einer bereits begonnenen Lieferung, gehen diese Kosten zu Lasten des Vertragspartner/Käufers. Uidl wird den Vertragspartner nach Möglichkeit über Beginn, Ende und voraussichtliche Dauer der vorbezeichneten Umstände unterrichten.

- g. Uidl kommt nicht in Verzug, wenn durch Uidl dem Vertragspartner/Käufer unter Einhaltung der vertraglichen Liefertermine für die Zeit bis zur Lieferung des eigentlichen Liefergegenstandes einen Ersatz zur Verfügung stellt, der die technischen und funktionalen Anforderungen des bestellten Produktes in allen wesentlichen Punkten erfüllt.
- h. Im Falle des Verzuges von Uidl hat der Vertragspartner/Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages zu setzen.
- i. Pönalen oder Schadenersatz jeder Art wegen verspäteter Lieferung durch den Verkäufer sind ausgeschlossen.
- j. Wenn nicht anders vereinbart wird, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft und erfolgt ein beauftragter Transport auf Kosten und Risiko des Vertragspartner/Käufers. Auf Wunsch des Vertragspartner/Käufers und auf dessen Kosten wird Uidl die Sendung gegen die Gefahren des Transports versichern.
- k. Für den Gefahrenübergang und den vereinbarten Lieferort gelten die INCOTERMS in der letzten revidierten Fassung. Sofern Handelsklauseln wie FOB, CFR, CIF, etc. im Auftrag und der Auftragsbestätigung verwendet werden, sind sie daher gemäß den jeweils gültigen Incoterms der ICC auszulegen.
- l. Kommt der Vertragspartner/Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist Uidl berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere die durch die verzögerte Annahme der Lieferung entstandenen Kosten, zu verlangen.
- m. Uidl behält sich bei vereinbarter Selbstabholung das Recht vor, 1 Woche nach bestätigtem Termin der Selbstabholung einen Frachter zu beauftragen und die bereitgestellte Ware auf Risiko und Kosten des Vertragspartner/Käufers zu liefern.
- n. Es obliegt dem Vertragspartner/Käufer, bei einem Verlust oder einer Beschädigung der Ware am Transportweg beim transportführenden Organ unverzüglich zu reklamieren.

## 5. Rechnungsstellung, Eigentumsvorbehalt

- a. Uidl behält sich vor, über Lieferungen und Leistungen mittels digital signierter elektronischer Rechnungen abzurechnen. Der Vertragspartner/Käufer stimmt der Abrechnung mittels elektronischer Rechnungen (elektronischer Rechnungsstellung) ausdrücklich zu.
- b. Eine Rücklieferungsmöglichkeit besteht nicht und wird zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen, da Uidl die Sonderkonstruktion speziell für den Käufer hergestellt und an dessen Vorgaben angepasst hat.
- c. Uidl behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von Uidl gegen den Vertragspartner/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Uidl in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartner/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Uidl nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Eigentumsvorbehalte von Uidl bestehen, hat der Vertragspartner Uidl unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Vertragspartner zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von dem Dritten erlangt werden kann.
- d. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartner berechtigt Uidl mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 6. Gewährleistung

- a. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gelten als vereinbart. Gewähr wird nur geleistet für Mängel der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung des Kaufgegenstandes.
- b. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann Uidl nach seiner Wahl als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Sache bei Uidl, es sei denn, zwischen den Parteien wird

ausdrücklich oder stillschweigend (bspw. durch unwidersprochene Ausführung vor Ort) etwas anderes vereinbart. Ersetzte Teile werden Eigentum von Uidl.

- c. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Vertragspartner setzt voraus, dass dieser die Liefergegenstände unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Ablieferung auf Mängel untersucht und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen Uidl unverzüglich schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Uidl unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Ablieferung im Sinne dieses Punktes ist der Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand in die Verfügungsgewalt des Vertragspartners gelangt oder ohne dessen Verschulden hätte gelangen können.
- d. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vor der Auslieferung eines bestellten Gegenstandes im Rahmen einer allgemeinen Konstruktions- oder Produktionsänderung bei Uidl vorgenommen wurden, gelten nicht als Mangel des Liefergegenstandes, sofern sie nicht dazu führen, dass der Liefergegenstand für den vom Vertragspartner beabsichtigten Zweck unbrauchbar wird.
- e. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so hat der Vertragspartner Uidl eine angemessene Nachfrist zur weiteren Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, kann der Vertragspartner die Minderung des Kaufpreises um den Betrag verlangen, um den der Wert des Liefergegenstandes aufgrund des Mangels gemindert ist oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner lediglich das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.
- f. Zur Vornahme der Ausführung der Mängelhaftungsarbeiten (Nachbesserungen oder Ersatzteillieferungen) hat der Vertragspartner Uidl oder einem von diesem beauftragten Dritten nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.  
Der Vertragspartner darf einen Mangel, zu dessen Beseitigung Uidl verpflichtet ist, nur dann auf Kosten von Uidl selbst beheben oder von Dritten beheben lassen, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren für die Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig hoher Schäden erforderlich ist und er vorher die Zustimmung von Uidl eingeholt hat. Bei Zerlegung oder Demontage des Kaufgegenstandes ohne vorherige Zustimmung von Uidl erlischt der Anspruch.
- g. Die Gewährleistung von Uidl erstreckt sich nicht auf aus der Mängelbeseitigung entstehende Folgekosten und gilt als vereinbart, dass Uidl keinen Ersatz für Folgekosten jedweder Art oder entgangenen Gewinn leistet.
- h. Soweit ein Mangel auf einem Teil beruht, welches Uidl von einem Dritten als Zulieferer für seine Produkte erworben hat, so tritt Uidl bereits jetzt seine Ansprüche aus der Lieferung des Zukaufteiles oder aus entsprechenden Fremdleistungsverträgen an den Vertragspartner ab. Die Mängelhaftung ist insoweit beschränkt. Sofern der Vertragspartner aus dem abgetretenen Recht keinen angemessenen Ausgleich erlangt, haftet Uidl bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist subsidiär nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- i. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für
  - i. natürlicher Verschleiß;
  - ii. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;
  - iii. fehlerhafte oder mangelhafte Inbetriebnahme durch den Vertragspartner oder Dritte;
  - iv. unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
  - v. unsachgemäße Lagerung,
  - vi. Nichtbeachtung der zugehörigen Betriebsanleitungen;
  - vii. Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
  - viii. Verwendung ungeeigneter Austauschwerkstoffe und -teile chemische, elektrochemische, elektromagnetische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse;
  - ix. Änderungen des Produktes durch den Vertragspartner (oder eines von ihm beauftragten Dritten),
  - x. Einbau von Komponenten sowie Ersatz-, Verschleiß- oder sonstigen Teilen sowie Schmiermittel, die nicht vom Hersteller stammten
  - xi. fehlende oder nicht ordnungsgemäße Wartung durch den Vertragspartner oder Dritte, soweit diese nicht zur Wartung der Maschinen oder der Anlage durch den Hersteller autorisiert sind.
  - xii. Uidl leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden beigestellten Unterlagen, insbesondere Maßangaben und statischen Berechnung. Diese können von Uidl nicht überprüft werden und sichert der Vertragspartner deren Richtigkeit zu. Der Vertragspartner ist sohin für die Einhaltung der statischen Anforderungen und die Tauglichkeit der beigestellten Baustoffe, auch wenn die Montageaktivitäten von Uidl vorgenommen werden, verantwortlich und kann er sich auch nicht auf eine, wenn auch offensichtliche, Unrichtigkeit der beigestellten Unterlagen/Berechnungen berufen.
  - xiii. Uidl leistet auch keinerlei Gewähr, wenn der Vertragsgegenstand mit einem Werk/Baustoff/Gebäudeteil verbunden wird, welcher aufgrund seiner Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist und/oder statisch hierfür nicht ausgelegt ist und in diesem Zusammenhang es zu Leistungsstörungen und/oder Schäden kommt.

## 7. Haftung

- a. Uidl haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leib (Körper) und Leben, Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder für die er eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat. Uidl haftet uneingeschränkt im Rahmen der Produkthaftung sowie aufgrund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Uidl auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf 10% des jeweiligen Auftragswertes. Sofern diese Begrenzung aus Rechtsgründen nicht zulässig ist, ist bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne bezeichnen entweder konkret beschriebene wesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder abstrakt die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c. Die weitergehende Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Vermögensschaden, ist ausgeschlossen. Eine Haftung für alle Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- d. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Vertragspartner gegen gesetzliche Vertreter von Uidl, deren Mitarbeiter oder deren Verrichtungs- sowie Erfüllungsgehilfen.
- e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch für die Verletzung von Vertragsnebenpflichten, insbesondere für die Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten vor und nach Vertragsschluss.

## 8. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- a. Vertrags- und Geschäftssprache von Uidl ist deutsch. Der Vertragspartner hat für allfällige notwendige Übersetzungen zu sorgen bzw. die notwendigen Übersetzungskosten Uidl zu ersetzen.
- b. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Uidl und dem Vertragspartner findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Uidl und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten, auch ist das für den Sitz von Uidl zuständige Gericht. Uidl ist jedoch befugt, nach seiner Wahl den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- d. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Der Vertragspartner und Uidl verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am besten entspricht. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.

## 9. Datenverarbeitung

- a. Die vom Vertragspartner bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zur Sicherstellung der Auftragsabwicklung, zur Intensivierung der Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Unter keinen Umständen werden erhobenen Daten verkauft oder anderweitig vermarktet. Die Bekanntgabe aller Daten erfolgt freiwillig.
- b. Uidl ist berechtigt, Daten bei Kundenneuanlage (B2B) an Auskunftstellen zur Überprüfung der Bonität zu übermitteln. Die hierfür herangezogenen Partner werden sorgfältig ausgewählt und sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum vertrauensvollen Umgang mit Daten verpflichtet. Es ist unseren Partnern nicht gestattet Ihre Daten für eigene Zwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- c. Es erfolgt keine Übermittlung der Daten an Drittländer oder internationale Organisationen, es sei denn, dass das Drittland bzw. die internationale Organisation aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.
- d. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zweckerreichung erhobenen personenbezogenen Daten bleiben für die Dauer von 7 Jahren ab Abschluss des jeweiligen Auftrags gespeichert und werden anschließend unwiderruflich gelöscht. Die Aufbewahrung erfolgt lediglich in Erfüllung der Aufbewahrungsvorschriften der BAO.
- e. Dem Vertragspartner stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte kann der Vertragspartner durch E-Mail oder durch eine Mitteilung per Post ausüben. Als betroffene Person hat sich der Vertragspartner zu identifizieren und zur Identifikation beitragen, damit sichergestellt ist, dass bei Antwort auf die Ausübung des jeweiligen Rechtes tatsächlich der Vertragspartner als betroffene Person adressiert wird. Wenn der Vertragspartner glaubt, dass die Verarbeitung der Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.
- f. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Uidl verwiesen.